

# **BVGer A-624/2025 vom 29. August 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-624\\_2025\\_d20230829](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-624_2025_d20230829)

FR: TAF A-624/2025 du 29 août 2023

IT: TAF A-624/2025 del 29 agosto 2023

## **Regeste**

Amtshilfe | Revisionsgesuch; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2023 (A-5001/2021). Entscheid angefochten beim BGer.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt dieses die Beschwerden gegen die Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören Schlussverfügungen der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe und folglich der Amtshilfe im Rahmen des DBA CH-IN (vgl. Art. 32 VGG e contrario; Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen [Steueramtshilfegesetz, StAhiG, SR 651.1]). Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz

A-624/2025 Seite 8 gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1; Urteil des BVGer A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 1).

### **E. 1.2.1**

Wurde ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht angefochten, so kann die Revision des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils nur dann verlangt werden, wenn das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist oder wenn die Gesichtspunkte, für welche die geltend gemachten Revisionsgründe von Bedeutung sein können, vor Bundesgericht gar nicht mehr strittig waren (vgl. BGE 138 II 386 E. 6.2 m.w.H.).

### **E. 1.2.2**

Der Gesuchsteller ersucht vorliegend um Revision des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils A-5001/2021 vom 29. August 2023. Dagegen hatte er Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben, das mit Urteil 2C\_546/2023 vom 9. Oktober 2023 auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (vgl. Sachverhalt Bst. C). Folglich kann der Gesuchsteller um Revision des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils A-5001/2021 ersuchen. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Prüfung der Zulässigkeit des Revisionsgesuchs zuständig.

### **E. 1.3**

Der Streitgegenstand ist durch das zu revidierende Urteil vorgegeben und bestimmt sich nach dem Dispositiv des aufzuhebenden Urteils und den in jenem Verfahren gestellten Anträgen (vgl. BGE 147 I 494 E. 1.3).

#### **E. 1.3.1**

Grundsätzlich nicht einzugehen ist auf die Rügen und Rechtsbegehren des Gesuchstellers, die Handlungen der Vorinstanz oder des MoF nach rechtskräftigem Abschluss des Amtshilfeverfahrens, namentlich das Übermittlungsschreiben vom (...) und die im Anschluss an die Informationsübermittlung erfolgte Korrespondenz zwischen der Vorinstanz und dem MoF, betreffen. Verfahrensgegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist ausschliesslich das bundesverwaltungsgerichtliche Urteil 5001/2021 vom 29. August 2023.

#### **E. 1.3.2**

In Bezug auf den Antrag auf Parteistellung im Revisionsverfahren A-649/2025 (vgl. Sachverhalt Bst. L) gilt Folgendes: Das Verfahren A-649/2025 betrifft die Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-4999/2021 vom 29. August 2023. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der Parteistellung des Gesuchstellers im besagten Verfahren bereits mit Urteil A-5794/2022 vom 3. Juli 2023 verneint (und ist auf die Beschwerde nicht eingetreten). Auf die vom Gesuchsteller dagegen

A-624/2025 Seite 9 erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 2C\_393/2023 vom 19. Juli 2023 nicht ein. Damit wurde die Nichtgewährung der Parteistellung im Verfahren A-4999/2021 rechtskräftig. Darüber kann das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Revisionsverfahren, das sich einzig gegen das Urteil A-5001/2021 (und nicht gegen das Urteil A-5794/2022) richtet, folglich nicht neu befinden (vgl. E. 1.2.1).

#### **E. 1.4**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

#### **E. 1.4.1**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Artikel 121-128 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) sinngemäss. Die zulässigen Revisionsgründe sind in den Artikeln 121-123 BGG abschliessend geregelt (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.41 m.H.). Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können, gelten nicht als Revisionsgründe (Art. 46 VGG). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

#### **E. 1.4.2**

Wird offensichtlich kein zulässiger Revisionsgrund geltend gemacht oder fehlt es an den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, erledigt die Revisionsinstanz das Verfahren durch Nichteintreten (vgl. BVGE 2019 I/8 E. 4.3.2; Urteil des BVGer A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 3.2.1, 3.4 und 5, jeweils m.w.H.).

#### **E. 1.5.1**

Ein Revisionsgesuch kann stellen, wer vor dem Bundesverwaltungs- gericht am Verfahren teilgenommen oder zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Zusätzlich muss die gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges, d.h. aktuelles und praktisches Interesse an der Wieder- aufnahme der Streitsache geltend machen (Art. 89 BGG analog; vgl. BGE 138 V 161 E. 2.5.2). Ein aktuelles, praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde bzw. des Revisionsgesuchs nicht mehr behoben werden kann, beispielsweise weil der angefochtene Entscheid bereits vollumfänglich Wirkung entfaltet hat (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 2.70, 5.70).

A-624/2025 Seite 10

### **E. 1.5.2**

Im vorliegenden Fall wurden die ersuchten Informationen von der Vorinstanz bereits am (...), mithin vor Einreichung des Revisionsgesuchs, an das MoF übermittelt (vgl. Sachverhalt Bst. D). Dies hat zur Folge, dass eine Gutheissung des Revisionsgesuchs mit anschliessender Aufhebung der Schlussverfügung vom 13. Oktober 2021 die Übermittlung der Informa- tionen und deren Kenntnissnahme durch das MoF nicht mehr verhindern kann. Die diesbezügliche Situation des Gesuchstellers kann durch den Ausgang des Revisionsverfahrens somit nicht mehr beeinflusst werden. Entsprechend verfügt der Gesuchsteller über kein praktisches und aktuel- les Interesse (vgl. E. 1.4.1). Die Argumentation des Gesuchstellers, er habe trotz der bereits erfolgten Informationsübermittlung ein schutzwürdiges Interesse an einem Feststel- lungsentcheid, überzeugt nicht. Zur Begründung führt der Gesuchsteller zwar zusammengefasst aus, er könne mit der beantragten Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Informationsübermittlung im indischen Jus- tizverfahren belegen, dass die von der Schweiz übermittelten Informatio- nen durch das MoF rechtswidrig angefragt worden waren. Damit würde er ein gewichtiges Argument erhalten, um die ihm unter Verletzung des Rück- wirkungsverbots drohende strafrechtliche Verurteilung in Indien doch noch abzuwenden. Mit anderen Worten macht der Gesuchsteller geltend, die Aufhebung der Schlussverfügung vom 13. Oktober 2021 sowie die Fest- stellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Informationsübermittlung im Rahmen der Revision des Urteils A-5001/2021 würden zur Unverwertbar- keit der übermittelten Informationen im indischen Verfahren oder gar zu dessen Einstellung führen. Die Verwertbarkeit der amtshilfeweise erhalte- nen Informationen im indischen Verfahren ist jedoch eine Frage des inner- staatlichen Rechts und als solche von den indischen Behörden – und nicht von der Schweiz im Rahmen des Amtshilfeverfahrens – zu beantworten (vgl. BGE 144 II 206 E. 4.6; Urteil des BGer 2C\_918/2020 vom 28. Dezem- ber 2021 E. 4.3). Nach Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung oder des Beschwerdeentscheids hat die ESTV die zum Austausch bestimmten Informationen an die ersuchende Behörde zu übermitteln (vgl. Art. 20 Abs. 1 StAhiG; vgl. Urteil des BGer 2C\_992/2022 vom 5. Juni 2024 E. 3.2; Urteil des BVer A-2763/2022 vom 4. Juni 2024 E. 1.2). Die Frage der Ein- haltung des Spezialitätsprinzips nach erfolgter Informationsübermittlung fällt in die Zuständigkeit des ersuchenden Staates, denn gemäss bundes- gerichtlicher Rechtsprechung ist es letztendlich dessen Sache, zu ent- scheiden, ob das Spezialitätsprinzip gewahrt ist oder nicht (vgl. BGE 149 I 316 E. 6.5.4 f. m.H.). Im Amtshilfeverfahren, das dem Revisionsgesuch zu- grunde liegt, wurde – entgegen des vom Gesuchsteller geäusserten

A-624/2025 Seite 11 Verdachts (vgl. Eingabe vom 19. Juni 2025, S. 7) – von der Vorinstanz offensichtlich keine Zustimmung zur abkommensfremden Verwendung (vgl. Art. 20 Abs. 3 StAhiG) erteilt (vgl. zudem Urteil des BGer 2C\_750/2020 vom 25. März 2025 E. 9.3.1, wonach eine Verwendung der übermittelten Informationen für die Steuerstrafverfolgung hinsichtlich der in Art. 26 Abs. 1 DBA CH-IN erwähnten Steuern grundsätzlich keine abkommensfremde Verwendung darstellt). Strafprozessuale Garantien sind ebenfalls grundsätzlich vor den Behörden bzw. Gerichten des ersuchenden Staates geltend zu machen (vgl. Urteil des BVGer A-5938/2022 vom 11. November 2024 E. 3.3.2 m.w.H.).

### **E. 1.6**

Nach dem Gesagten fehlt es dem Gesuchsteller an der Legitimation zum Revisionsgesuch. Aufgrund der mangelnden Legitimation kommt ihm keine Parteistellung zu (vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 48 VwVG) und hat er keinen Anspruch auf Akteneinsicht (vgl. Art. 26 Abs. 1 VwVG e contrario). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die «Korrespondenz zu den BMA-Themen», in welche der Gesuchsteller Einsicht beantragt, nicht den Gesuchsteller, sondern Amtshilfeverfahren betreffend Drittpersonen betrifft. Auf Einsicht in Akten, die Dritte betreffen, besteht grundsätzlich kein Anspruch (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.2; BVGE 2018 IV/5 E. 7.4). Anhaltspunkte für eine «heimliche Korrespondenz» zwischen der Vorinstanz und dem MoF bestehen keine. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil A-5001/2021 das Akteneditionsgesuch des Gesuchstellers betreffend «allfällige neue Korrespondenz zwischen der ESTV und dem MoF oder anderen Behörden bzw. Dritten» in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen (vgl. E. 13 des besagten Urteils). Im Weiteren ist der Sachverhalt mit Bezug auf die Legitimationsfrage genügend erstellt. Eine mündliche Verhandlung sowie die Einholung eines Gutachtens zur Frage, «ob aufgrund der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem BMA eine rückwirkende Anwendung von Strafbestimmungen droht», ist nicht erforderlich (vgl. im Übrigen zur geltenden Rechtsprechung, wonach die Garantie von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 [EMRK, SR 0.101] auf Steueramtshilfeverfahren grundsätzlich nicht anwendbar ist: BGE 139 II 404 E. 6; Urteil des BVGer A-3183/2022 vom 28. Juni 2023 E. 5.3). Somit sind die entsprechenden Verfahrensanträge abzuweisen (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung: BGE 131 I 153 E. 3; Urteile des BVGer A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 5, A-714/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.3).

A-624/2025 Seite 12 Auf das Revisionsgesuch ist folglich nicht einzutreten. Die Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen – namentlich die Einhaltung der Frist sowie die Gültigkeit der geltend gemachten Revisionsgründe – sowie der weiteren Vorbringen des Gesuchstellers erübrigt sich damit.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die auf Fr. 1'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag wird dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.-- entnommen. Der Restbetrag in Höhe von Fr. 2'000.-- wird dem Gesuchsteller nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet. Dem Gesuchsteller steht keine

Parteientschädigung zu (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE e contrario).

### **E. 3**

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuer- sachen kann gemäss Art. 83 Bst. h BGG innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundes- gericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätz- licher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus andren Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht.

Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.

A-624/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.